

**Vorlage**  
**für die Sitzung des Senats**  
**am 18. Oktober 2011**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung**

**A. Problem**

Die Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung regelt die Verwaltungsgebühren für Amthandlungen der Finanz- und Steuerverwaltung im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven. Die Tatbestände der Kostenverordnung werden in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Kostendeckung hin überprüft. Weiterhin wurde die Allgemeine Kostenordnung mit Wirkung vom 1. Juni 2011 geändert. Hierbei wurden auch die für die Kalkulation von Verwaltungsgebühren wichtigen Stundensätze für den Personaleinsatz angepasst. Insoweit waren die Tatbestände der Kostenverordnung für die Finanz- und Steuerverwaltung auch in dieser Hinsicht zu überprüfen.

Nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) ist der Senat ermächtigt, die Kostentatbestände der Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzusetzen.

**B. Lösung**

Der Senat erlässt nach § 3 Abs. 1 BremGebBeitrG die in der Anlage beigefügte „Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung“ mit Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses. Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf mit Begründung.

**C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Nach einer überschlägigen Einschätzung ist mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 5.000 bis 10.000 Euro zu rechnen.

Die Vorlage hat keine unmittelbare oder mittelbare gleichstellungspolitische Relevanz.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt. Der Verordnungsentwurf wurde dem Magistrat der Stadt Bremerhaven mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Der Verordnungsentwurf wurde vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Öffentlichkeitsarbeit: Keine.

Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

#### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt der Vorlage 59/18 die Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung und deren Veröffentlichung im Bremischen Gesetzblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Entwurf

**Dritte Verordnung zur Änderung der  
Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung**

Vom xx. xxxx 2011

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279--203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis Finanz- und Steuerverwaltung“ der Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung vom 23. Juli 2002 (Brem.GBl. S. 317--203-c-11), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 321) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

**„Anlage  
(zu § 1)**

**Kostenverzeichnis Finanz- und Steuerverwaltung**

<b>90</b>	<b>Allgemeine Finanzen</b>	
<b>900</b>	<b>Staatsaufsicht oder Anstaltsaufsicht Aufsicht über öffentlich-rechtliche Kreditinstitute</b>	
900.00	Satzungsänderungen und genehmigungspflichtige Bankgeschäfte öffentlich rechtlicher Kreditinstitute und der Sparkasse in Bremen	54,00 Euro bis 540,00 Euro
900.01	Aufsicht über die Öffentliche Versicherung Bremen	1 v. T. der Jahresprämien- einnahmen
900.02	Bescheinigung über die Zeichnungsberechtigung Grundgebühr	50,00 Euro
	Folgeexemplar pro Ausfertigung	5,00 Euro

## **901            Versicherungsaufsicht**

901.01	Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen zum Geschäftsbetrieb von	
	a) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz	300,00 Euro bis 480,00 Euro
	b) berufsständigen Versorgungswerken	900,00 Euro bis 1.075,00 Euro
901.02	Entscheidungen über die Genehmigung von Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplans bei	
	a) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz	75,00 Euro bis 150,00 Euro
	b) berufsständigen Versorgungswerken	225,00 Euro bis 365,00 Euro
901.03	Übertragung von Versicherungsbeständen bei	
	a) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz	150,00 Euro bis 300,00 Euro
	b) berufsständischen Versorgungswerken	455,00 Euro bis 665,00 Euro
901.04	Bescheinigungen über die Vertretungsbefugnis von Vorstandsmitgliedern von Versicherungsvereinen	50,00 Euro
	Folgeexemplar pro Ausfertigung	5,00 Euro
901.05	Maßnahmen der Versicherungsaufsichtsbehörde nach §§ 81, 81 a, 82 und 89 Versicherungsaufsichtsgesetz bei	
	a) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz	150,00 Euro bis 540,00 Euro
	b) berufsständischen Versorgungswerken	455,00 Euro bis 1.075,00 Euro

## **902            (weggefallen)**

## **903            Ausbildung**

903.00	Abnahme der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die nach § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz zur Abschlussprüfung zugelassen wurden und nicht in der bremischen Verwaltung beschäftigt sind.	80,00 Euro
903.01	Abnahme der Meisterprüfung	120,00 Euro

<b>904</b>	<b>Sonstiges</b>	
904.00	Mahngebühr (§ 2 Absatz 3 Bremisches Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege)	je Mahnung 3,00 Euro
904.01	Prüfung und Testierung von Finanzberichten zu EU-Förderprogrammen (Europäischer Fischereifonds -EFF-; Interreg IV A, B, C; Forschungsrahmenprogramm -FRP- 6 und 7 u. a.)	nach Zeitaufwand
<b>91</b>	<b>Steuerverwaltung</b>	
910.00	Abstempelung nach dem Vergnügungssteuergesetz	je Abstempelung 0,03 Euro
910.01	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	gebührenfrei
910.02	Bescheinigungen, Bescheidabschriften, Bescheidablichtungen und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten	je angefangene Seite 0,25 Euro mindestens 5,00 Euro
910.03	(weggefallen)	
910.04	Sonstige Bescheinigungen der Finanzämter für nicht steuerliche Zwecke	gebührenfrei
910.05	Anfertigung von Ablichtungen von Unterlagen, die für das Besteuerungsverfahren eingereicht wurden, sowie von beschlagnahmten Geschäftsunterlagen	je angefangene Seite 0,25 Euro mindestens 5,00 Euro
910.06	Ersatzausgaben von verlorengegangenen Hundesteuermarken	pro Stück 10,50 Euro“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den x. xxxx 2011

Der Senat

## Begründung

### Allgemeines

Die Kostenverordnung für die Finanz- und Steuerverwaltung regelt die verwaltungsspezifischen Kostentatbestände (Verwaltungsgebühren) der Finanz- und Steuerverwaltung. Die Tatbestände wurden zuletzt am 25. September 2008 angepasst. Nunmehr wurden die Tatbestände auch aufgrund der Anpassung der Stundensätze für den Personaleinsatz in der Allgemeinen Kostenverordnung zum 1. Juni 2011 überprüft und ggf. angepasst.

Einzelheiten ergeben sich aus der nachstehenden Synopse zu Artikel 1.

		Alte Gebühr	Neue Gebühr
<b>90</b>	<b>Allgemeine Finanzen</b>		
<b>900</b>	<b>Staatsaufsicht <del>bzw.</del> oder Anstaltsaufsicht Aufsicht über öffentlich-rechtliche Kreditinstitute</b>		
900.00	Satzungsänderungen und genehmigungspflichtige Bankgeschäfte öffentlich rechtlicher Kreditinstitute und der Sparkasse in Bremen	50,00 Euro bis 500,00 Euro	54,00 Euro bis 540,00 Euro
900.01	Aufsicht über die Öffentliche Versicherung Bremen	1 v. T. der Jahresprämien- einnahmen	1 v. T. der Jahresprämien- einnahmen
900.02	Bescheinigung über die Zeichnungsberechtigung Grundgebühr	45,00 Euro	50,00 Euro
	Folgeexemplar pro Ausfertigung	4,50 Euro	5,00 Euro
<b>901</b>	<b>Versicherungsaufsicht</b>		
901.01	Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen zum Geschäftsbetrieb von		
	a) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach § 53 <del>VAG</del> Versicherungsaufsichtsgesetz	280,00 Euro bis 450,00 Euro	300,00 Euro bis 480,00 Euro
	b) berufsständigen Versorgungswerken	850,00 Euro bis 1.000,00 Euro	900,00 Euro bis 1.075,00 Euro
901.02	Entscheidungen über die Genehmigung von Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplans bei		
	a) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach § 53 <del>VAG</del> Versicherungsaufsichtsgesetz	70,00 Euro bis 140,00 Euro	75,00 Euro bis 150,00 Euro
	b) berufsständigen Versorgungswerken	210,00 Euro bis 340,00 Euro	225,00 Euro bis 365,00 Euro

901.03	Übertragung von Versicherungsbeständen bei		
	a) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach § 53 <del>VAG</del> Versicherungsaufsichtsgesetz	140,00 Euro bis 280,00 Euro	150,00 Euro bis 300,00 Euro
	b) berufsständischen Versorgungswerken	425,00 Euro bis 620,00 Euro	455,00 Euro bis 665,00 Euro
901.04	Bescheinigungen über die Vertretungsbefugnis von Vorstandsmitgliedern von Versicherungsvereinen	45,00 Euro	50,00 Euro
	Folgeexemplar pro Ausfertigung	4,50 Euro	5,00 Euro
901.05	Maßnahmen der Versicherungsaufsichtsbehörde nach §§ 81, 81 a, 82 und 89 <del>VAG</del> Versicherungsaufsichtsgesetz bei		
	a) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach § 53 <del>VAG</del> Versicherungsaufsichtsgesetz	140,00 Euro bis 500,00 Euro	150,00 Euro bis 540,00 Euro
	b) berufsständischen Versorgungswerken	425,00 Euro bis 1.000,00 Euro	455,00 Euro bis 1.075,00 Euro

Die Gebührenpositionen 900.00 bis 901.01 wurden neu kalkuliert und an die Kostenentwicklung angepasst.

**902      ~~Schuldbucheintragungen (§ 2 des Bremischen Schuldbuchgesetzes vom 2. Juli 1954 -SaBremR 63-b-1)~~      (weggefallen)**

902.00	Neueintragung	gebührenfrei	
902.01	<del>Eintragung einer Abtretung und Übertragung eines Teilbetrages aus der Schuldbuchforderung einer Wertpapiersammelbank</del>	<del>0,50 Euro je angefangene 500,00 Euro Kapitalnennbetrag mindestens 7,50 Euro</del>	
902.02	<del>Eintragung eines Pfandrechts</del>	<del>0,25 Euro je angefangene 500,00 Euro Kapitalnennbetrag mindestens 7,50 Euro</del>	
902.03	<del>Eintragung eines Nießbrauchs</del>	<del>0,50 Euro je angefangene 50,00 Euro Jahreszinsen aus der Ausgleichsforderung mindestens 7,50 Euro</del>	
902.04	<del>Eintragung anderer Verfügungsbeschränkungen, eines Bevollmächtigten oder einer zweiten Person und sonstiger Vermerke eines Berechtigten</del>	<del>8,25 Euro</del>	
902.05	<del>Löschung eines Pfandrechts, eines Nießbrauchs und Löschung oder Änderung eines sonstigen auf Antrag eines Berechtigten eingetragenen Vermerks</del>	<del>8,25 Euro</del>	
902.06	<del>Ausstellung einer Bescheinigung über eine Eintragung im Schuldbuch</del>	<del>8,25 Euro</del>	

Anmerkung:  
Die Deutsche Bundesbank ist bezüglich der Ausgleichsforderungen aufgrund des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) von der Zahlung der Gebühren befreit.



Die Gebührenpositionen 902.00 bis 902.02 können entfallen, da die entsprechenden Arbeiten zum Staatsschuldbuch der Freien Hansestadt Bremen nach Rückführung der Ausgleichsforderungen im Jahr 1995 nicht mehr anfallen.

### 903 Ausbildung

903.00	Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf für Prüfungsteilnehmer/innen, die nach § 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz zur Abschlussprüfung zugelassen wurden und nicht in der bremischen Verwaltung beschäftigt sind.	35,00 Euro	80,00 Euro
903.01	Meisterprüfung für Prüfungsteilnehmer/innen, die nicht in der bremischen Verwaltung beschäftigt sind.	40,00 Euro	120,00 Euro

Zu 903.00

Die Prüfungsgebühren wurden nach dem tatsächlichen Aufwand neu kalkuliert. Die bisherigen Gebühren waren bei weitem nicht mehr kostendeckend.

Zu 903.01

Die Gebühren waren nicht mehr kostendeckend, zumal sich der Aufwand aufgrund der „Verordnung über die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft“ erheblich erhöht hat.

### 904 Sonstiges

904.00	Mahngebühr (§ 2 Absatz 3 Bremisches Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege)	je Mahnung 3,00 Euro	je Mahnung 3,00 Euro
904.01	Prüfung und Testierung von Finanzberichten zu EU-Förderprogrammen (Europäischer Fischereifonds - EFF-; Interreg IV A, B, C; Forschungsrahmenprogramm -FRP- 6 und 7 u. a.)	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand

Zu 904.00

Die Mahnungen erfolgen fast ausschließlich per EDV. Die Kosten hierfür haben sich in den vergangenen Jahren nicht geändert.

Zu 904.01

Die bisherigen genannten Rechtsgrundlagen sind weggefallen und wurde durch andere ersetzt. Um die Vorschrift letztlich sprechend aber auch unabhängig von Änderungen der einzelnen EU-Vorschriften zu machen, wurde sie allgemeiner gestaltet und bezieht sich nunmehr auf die genannten Amthandlungen ohne einzelne Fundstellen. Die wichtigsten betroffenen EU-Programme wurden beispielhaft benannt. Insoweit ist eine Änderung des Tatbestandes bei EU-Rechtsänderungen nicht mehr nötig. Hinsichtlich der Gebühren keine Änderung, da sich diese bereits über den Ansatz der Stundensätze für den Personalaufwand nach der Allgemeinen Kostenverordnung automatisch anpassen.



## 91      **Steuerverwaltung**

910.00	Abstempelung nach dem Vergnügungssteuergesetz	je Abstempelung 0,03 Euro	je Abstempelung 0,03 Euro
910.01	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	gebührenfrei	gebührenfrei

Unverändert. Die Nr. 910.00 wird nur noch sehr vereinzelt angewandt und verursacht keinen höheren Verwaltungsaufwand als bisher kalkuliert.

Die Nr. 910.01 läuft aus und wird kaum noch nachgefragt. Eine Änderung bis zur endgültigen Aufhebung ist nicht notwendig.

910.02	Bescheinigungen, Bescheidabschriften, Bescheidablichtungen und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten	gebührenfrei	je angefangene Seite 0,25 Euro mindestens 5,00 Euro
--------	--	--------------	---

Eine Gebührenfreiheit ist nicht mehr begründbar. Der Tatbestand wurde erstmals kalkuliert. Die Mindestgebühr fängt den entstehenden seitenunabhängigen Erstaufwand ab.

910.03	<del>Steuerbefreiung und -ermäßigung im sozialen Wohnungsbau</del>	gebührenfrei	(weggefallen)
--------	--	--------------	---------------

Wegfall der Rechtsgrundlagen.

910.04	Bescheinigung der Finanzämter für nicht steuerliche Zwecke	gebührenfrei	gebührenfrei
--------	--	--------------	--------------

Unverändert. Die Bescheinigungen werden weit überwiegend nach bundeseinheitlichen Vordrucken erteilt und erfolgen nach bundeseinheitlichen Absprachen gebührenfrei.

910.05	Anfertigung von Ablichtungen von Unterlagen, die für das Besteuerungsverfahren eingereicht wurden, sowie von beschlagnahmten Geschäftsunterlagen	je angefangene Seite 0,22 Euro	je angefangene Seite 0,25 Euro mindestens 5,00 Euro
--------	--	--------------------------------	--

Anpassung an die Kostenentwicklung.

Die Mindestgebühr fängt den entstehenden seitenunabhängigen Erstaufwand ab.

910.06	Ersatzausgaben von verlorengegangenen Hundesteuermarken	pro Stück 9,50 Euro	pro Stück 10,50 Euro“
--------	---	---------------------	-----------------------

Der Verwaltungsaufwand wurde neu kalkuliert.

### Zu Artikel 2

Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung im Bremischen Gesetzblatt in Kraft treten.